

Baubeschreibung

zum Leistungsverzeichnis **An den Gärtnerhöfen**

Hinweis

Sämtliche im Rahmen dieser Baumaßnahme anfallenden Straßenbauarbeiten sind im Bereich „Straßenbauarbeiten“ zusammengefasst. Kostenträger der Straßenbauarbeiten sind anteilig

- der Fachbereich Tiefbau und Verkehr der Stadt Braunschweig
- der Fachbereich Grün der Stadt Braunschweig
- die Braunschweiger Netz GmbH (Strom)
- die Braunschweiger Netz GmbH (Wasser)
- die Braunschweiger Netz GmbH (Beleuchtung)

Aus finanziellen Gründen muss die Aufteilung der Straßenbaukosten bereits bei der Auftragserteilung erfolgen, so dass die Auftragssummen von den Bereichssummen im Angebot abweichen. Insgesamt werden Angebots- und Auftragssumme jedoch identisch sein. Aufmaß und Abrechnung der Befestigungen oberhalb des Leitungsraumes müssen mit den jeweiligen Kostenträgern gesondert erfolgen.

Mit dieser Maßnahme werden **die neuen Standards der Stadt Braunschweig 2025** angewendet. Die geänderten Vorgaben sind zu beachten.

1 Allgemeine Beschreibung der Leistungen

1.1 Auszuführende Bauleistungen

Allgemeine Arbeiten

Gegenstand der Maßnahme sind die Bauarbeiten in der Straße An den Gärtnerhöfen, welche sich in der Weststadt befindet.

In der Straße befindet sich lehmhaltiger Boden, dieser ist gemäß Baugrundgutachten nicht ausreichend tragfähig. Infolgedessen müssen mehrere Plattendruckversuche gemacht und die Bereiche für einen Bodenaustausches von 30 cm Stärke bestimmt werden. Zusätzlich muss über die komplette Länge eine Planumsentwässerung nach Plan verbaut werden.

Alle Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Beachtung der geltenden Vorschriften und Richtlinien auszuführen.

Die in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Die im Titel 0 enthaltene Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung gilt für alle Auftraggeber. Die Beauftragung erfolgt anteilig zu den Auftragssummen der Auftraggeber.

Straßenbauarbeiten

Zum Bauumfang gehören:

Aufbruch

Mehrkosten für den schrittweisen Aufbruch der Fahrbahn werden nicht übernommen und sind in die Aufbruch-Positionen einzukalkulieren.

Für den Asphalteinbau:

Die vorh. Straßenoberflächen sind gegen jegliche Verschmutzungen oder Beschädigungen während der Bauzeit, durch z.B. Bitumenemulsion, Haftkleber, Farbmarkierungen, mechanische Belastungen usw., zu schützen. Dafür ist es erforderlich, dass der AN geeignetes Material (Vlies, Abstreumaterial, Holzbohlen usw.) zum Schutz der vorh. Straßenoberfläche im Baustellenbereich vorhält. Nachdem Asphalteinbau sind diese Schutzmaßnahmen wieder zu entfernen und auf Kosten des AN ordnungsgemäß zu entsorgen. Aufgebrachte Farbmarkierungen sind rückstandslos zu entfernen. Die Kosten für die Schutzmaßnahmen sind in die LV-Positionen mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Der Einbau der Deckschichten hat generell mit geeigneten Straßenfertigern zu erfolgen. Beim Einbau von Deckschichten in Einmündungen sind, sofern dies technisch unumgänglich ist, Handfelder ausnahmsweise zulässig. Eine gesonderte Vergütung für den Handeinbau wird jedoch nicht gewährt.

Herstellung der neuen Flächenbefestigungen (siehe Regelquerschnitt):

Aufbau Fahrbahn Asphalt:

4 cm Asphaltdeckschicht
12 cm Asphalttragschicht
15 cm Schottertragschicht
34 cm Frostschutzschicht
65 cm

Aufbau Fahrbahn Betonpflaster:

8 cm Betonpflaster 20/10/8 grau
4 cm Bettungsmaterial
20 cm Schottertragschicht
33 cm Frostschutzschicht
65 cm

Aufbau Gehweg:

8 cm Betonpflaster 30/30 grau
4 cm Bettungsmaterial
15 cm Schottertragschicht
13 cm Frostschutzschicht
40 cm

Aufbau Parkstreifen:

8 cm Betonsteinpflaster 20/10/8
4 cm Bettungsmaterial
20 cm Schottertragschicht
33 cm Frostschutzschicht
65 cm

Zur Übersicht sind die Ausbaupläne beigelegt. Eine Ortsbesichtigung wird empfohlen.

Der Auftragnehmer hat die Anlieger/Anwohner über Veränderungen der Verkehrsführung und über evtl. notwendige Sperrungen der Eingänge/Zufahrten rechtzeitig schriftlich zu informieren.

Führung der wöchentlichen Besprechungsprotokolle durch den AN und Übersendung, spätestens drei Tage nach der Baubesprechung, an alle Teilnehmer. Die Kosten hierfür sind einzurechnen.

Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anweisung des Bauleiters des Auftraggebers ausgeführt werden. Die Maschinen- und Gerätestunden sind einschließlich der Kosten für Bedienungspersonal anzubieten.

Hinweis zu den Pflaster- und Bordarbeiten

Die „Standards der Stadt Braunschweig“ für Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen und Entwässerungsrinnen werden Vertragsbestandteil und sind zwingend einzuhalten.

Um Zuarbeiten von Pflastersteinen oder Platten zu vermeiden, ist unter der Beachtung der geforderten Verlegebreite der genaue Abstand der Randeinfassungen durch Auslegen einzelner Steinzeilen oder Plattenzeilen vorher zu ermitteln. Falls zusätzliche Schneidearbeiten bei Nichteinhaltung der Verlegebreite durchgeführt werden müssen, werden diese nicht vergütet.

Wenn keine passgenauen Steine verwendet werden ist mit erhöhtem Aufwand für das Schneiden zu rechnen. Die Kosten dafür sowie für Passsteine werden nicht gesondert vergütet. Es werden vom AG nur eindeutig angeordnete Schnittkanten vergütet.

Hinweis zu den Erdarbeiten

Die sorgfältig auszuführenden Erdarbeiten im Bereich von angrenzenden Einfriedungen, Häusern und Leitungstrassen werden nicht als Handschachtung vergütet. Das Sichern von Leitungen gemäß den Positionen im Leistungsverzeichnis ist nur auf freihängende Leitungen, wie z. B. bei Querschlägen o.ä. anzuwenden. Die Erschwernisse die hieraus resultieren sind in die allgemeinen Abtragspositionen einzurechnen.

Hinweis zu Schächten und Schiebern

Bei neu zu erstellenden Schächten und Schiebern ist das zugweise Höherziehen und Anpassen auf endgültige Straßenausbauhöhe in die Positionen der Leitungsträger einzurechnen. Eine gesonderte

Vergütung im Bereich der Straßenbauarbeiten erfolgt nicht.

Hinweis zu Asphaltarbeiten

Soweit zutreffend, sind Erschwernisse beim Fräsen um Schieberkappen, Hydrantenkappen, Straßenabläufe und Schachtabdeckungen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Gleiches gilt für Erschwernisse beim Aufsprühen von Haftkleber, Einbau der Asphalttrag-, -binder- und -deckschicht sowie beim Abstreuen der Fahrbahndecke im Bereich der vorgenannten Einbauten. Diese sind ebenfalls einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Mindesteinbautemperaturen von bituminösem Material

Hinsichtlich der besonderen Rahmenbedingungen im Stadtstraßenbau sind in Abweichung von der ZTV-Asphalt-StB beim Einbau von bituminösem Material andere Mindest-Einbautemperaturen zulässig:

- Einbau der bituminösen Tragschicht : > 3° C
- Einbau von Binderschichten : > 5° C
- Einbau von Deckschichten : > 8° C (die Unterlage muss trocken sein)

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten / Leistungen

Es wurde eine Baugrunderkundung und Schadstoffuntersuchungen durchgeführt. Das Gutachten ist beigelegt.

1.3 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Die BS/Netz ist an dieser Maßnahme beteiligt. Dadurch entstehende Erschwernisse und ein erhöhter Koordinierungsaufwand werden nicht gesondert vergütet und sind einzukalkulieren.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Siehe 1.1, 38120 Braunschweig, Weststadt, An den Gärtnerhöfen

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baumaßnahme befindet sich im öffentlichen Verkehrsraum.

2.3 Zufahrten

Der Zugang und die Zufahrten zu den Anliegergrundstücken sind jederzeit zu gewährleisten. Für die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ist ständig ein mindestens 3,50 m breiter Fahrstreifen frei zu halten.

Schäden bzw. Verschmutzungen, die durch die Benutzung durch den Baustellenverkehr entstehen, sind durch den AN zu beseitigen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

2.4 Gewässer

Die Grundwasserverhältnisse sind dem Bodengutachten zu entnehmen.

2.5 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Im Baubereich steht nur begrenzter Lagerraum zur Verfügung. Darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsfläche hat der Auftragnehmer zu beschaffen. Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet.

2.6 Baugrundverhältnisse

Ein Baugrundgutachten ist erstellt worden. Es liegt den Ausschreibungsunterlagen bei.

Im gesamten Ausbaubereich der Straßenbaumaßnahme besteht Kampfmittelverdacht. Die Kampfmittelüberwachung erfolgt durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte. Das Auskoffern ist mit der Kampfmittelüberwachung abzustimmen. Dadurch entstehende Erschwernisse und ein erhöhter Koordinierungsaufwand werden nicht gesondert vergütet und sind einzukalkulieren.

Behinderungen und ein erhöhter Koordinationsaufwand des Kampfmittelüberwachers sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2.7 Schutz-Bereiche und -Objekte

Im Bereich von Grundstückseinfriedungen und Gebäuden ist besonders sorgfältig zu Arbeiten. Daraus entstehende Mehrkosten sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2.8 Anlagen im Baubereich

Vor Baubeginn hat sich der Auftragnehmer über die Lage der vorhandenen Haupt- und Anschlussleitungen (z.B. Telekom, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, private Leitungen) bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu informieren. Auf Verlangen sind der Bauüberwachung des Fachbereichs Tiefbau und Verkehr die entsprechenden Bescheinigungen der Leitungsverwaltungen über die Einsichtnahme in die vorhandenen Leitungspläne vorzulegen.

Sämtliche vorhandene Leitungen sind während der Bauzeit vor Beschädigungen zu schützen.

Vorhandene Grenzsteine sind für die Dauer der Bauarbeiten gegen Beschädigung bzw. Beseitigung zu schützen.

2.9 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Während der gesamten Baumaßnahme ist es erforderlich den Rad- und Fußverkehr (Anlieger) innerhalb des Baubereiches verkehrssicher durch entsprechende Absperrungen und bauliche Maßnahmen zu führen. Die Mehrkosten sind in die Position „Verkehrssicherung“ des Leistungsverzeichnisses einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrssicherung

Die Tiefgarage muss erreichbar bleiben, der Rest der Straße kann für den Individualverkehr voll gesperrt werden. Die fußläufigen Erreichbarkeiten müssen jederzeit gewährleistet und erhalten bleiben. Die Forderungen der Feuerwehr zu den Erreichbarkeiten (gemäß den folgenden Stichpunkten) müssen immer eingehalten werden:

- Die Feuerwehrezufahrt zwischen den Anwesen An den Gärtnerhöfen 12 und Am Lehmanager 1A muss ständig nutzbar sein. Einer kurzzeitigen Unterbrechung der Einfahrbarkeit kann allenfalls dann zugestimmt werden, wenn die Erreichbarkeit aller durch diese Zufahrt anzufahrenden Feuerwehrlächen über die Feuerwehrezufahrt auf Höhe des Anwesens Am Lehmanager 6A sichergestellt ist.
- Die Feuerwehrläche vor dem Anwesen An den Gärtnerhöfen 12 muss jederzeit vollständig nutzbar sein, sobald Wohneinheiten mit Anleiterzielen ab 8 m Höhe bewohnt sind.
- Die Feuerwehrläche vor dem Anwesen An den Gärtnerhöfen 10 muss jederzeit vollständig nutzbar sein, sobald Wohneinheiten mit Anleiterzielen ab 8 m Höhe bewohnt sind.
- Alle Hauseingänge der östlich und südlich angrenzenden Anwesen (An den Gärtnerhöfen 1, 2, 2A, 3, 4, 5, 5A, 6A, 6, 7) sollen auch während der Bauzeit binnen 50 m erreichbar sein.

Für den Asphalteinbau:

Für die Asphaltarbeiten kann eine Vollsperrung eingerichtet werden, wenn alle Anlieger (besonders Nutzer der Tiefgarage) informiert wurden. Die Arbeiten sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

Während aller Arbeiten am Einmündungsbereich des Lehmanagers, die die Breite der Fahrbahn einschränken, muss eine Baustellen LSA errichtet werden. Da der Bereich schlecht einsehbar ist, muss der Bereich der LSA möglichst kurzgehalten werden. Die Arbeiten sind so einzuplanen, dass die Einschränkungen am Lehmanager und damit die Standzeit der LSA minimiert werden.

Hinweis: Anträge auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung

1. Anträge ohne Beteiligung von Lichtsignalanlagen (LSA)

Die Anträge sind grundsätzlich **mindestens 2 Wochen vor Baubeginn**, bei der Verkehrsbehörde einzureichen.

Den Antrag können Sie entweder per E-Mail an baustellensicherung@braunschweig.de oder per Fax unter der Nummer 0531/470-3100 an uns senden.

2. Anträge mit Beteiligung von Lichtsignalanlagen (LSA)

Sind bei der Einrichtung von Tiefbaumaßnahmen - stationäre LSA anzupassen oder eine mobile Baustellen LSA aufzustellen, muss der Verkehrszeichenplan

mindestens 3 Wochen vor Baubeginn bei der Verkehrsbehörde eingereicht werden.

Voraussetzung ist, dass im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Fachbereich Tiefbau und Verkehr (Stelle 66.13, Lichtsignalanlagen) erfolgt ist. Ansprechpartner sind dort

Frau Karsten (manuela.karsten@braunschweig.de) oder/und Herr Berk

(niyazi.berk@braunschweig.de)

Das Antragsformular finden Sie unter www.braunschweig.de (Politik und Verwaltung/ Bürgerservice/Formulare/Verkehr, Straßenbenutzung)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Verkehrszeichenplan oder Benennung eines Regelplanes gemäß RSA
- Umleitungspläne, falls erforderlich
- bei stationärer LSA/mobiler LSA ein maßstabsgerechter Verkehrszeichenplan und zusätzlich die mit der Stadt (66.13) abgestimmten verkehrstechnischen Unterlagen (VTU)

Werden die für die Prüfung notwendigen Vorlaufzeiten nicht eingehalten bzw. nicht alle notwendigen Unterlagen eingereicht, müssen Sie damit rechnen, dass die verkehrsrechtliche Anordnung nicht zum beantragten Termin erteilt wird.

Vor Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung darf mit den Arbeiten **nicht** begonnen werden.

Die Kontrolle der o.g. Verkehrssicherung übernimmt der AN gem. den Vorgaben der ZTV-SA 97. Es sind täglich 2 Kontrollfahrten (auch an den Wochenenden) sowie zusätzlich nach Unwetter oder Sturm durchzuführen – die Kontrollen sind aufzuzeichnen und dem AG vorzulegen. Es ist ein ununterbrochener Bereitschaftsdienst einzurichten – der Verantwortliche ist mit Namen und Telefonnummer dem AG und der zuständigen Polizeidienststelle zu benennen.

Seitens des AG wird bei der Inbetriebnahme eine Abnahme mit allen beteiligten Behörden sowie dem für die Verkehrssicherung verantwortlich benannten Beauftragten des AN durchgeführt. Nach Umbauten ist die Abnahme ggf. nach Aufforderung zu wiederholen. Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet.

Im weiteren Verlauf wird durch den AG im Rahmen seiner Überwachung die Funktionsfähigkeit stichprobenartig kontrolliert. Sofern hierbei festgestellt wird, dass diese nicht mehr gewährleistet ist, hat der AN die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Bei einer witterungsbedingten Unterbrechung während der Wintermonate ist der Baubereich verkehrssicher abzusperren. Für eventuelle Schadensfälle infolge unsachgemäßer Sicherung haftet der AN. Entstehende Mehrkosten sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Bei den Bauarbeiten ist der AN verpflichtet, seinen Baubetrieb so zu organisieren, dass eine Gefährdung oder eine zusätzliche Behinderung des Verkehrs vermieden wird. Sollte der AN entsprechend seiner Bauablaufplanung Änderungen in der Verkehrsführung planen, so muss er die dafür entstehenden Kosten einrechnen und selbst die entsprechenden Anordnungen bei der Verkehrsbehörde Braunschweig beantragen.

Während der gesamten Baumaßnahme ist es erforderlich den Rad- und Fußverkehr innerhalb des Baubereiches verkehrssicher durch entsprechende Absperrungen und bauliche Maßnahmen zu führen. Die Mehrkosten sind in die entsprechende Position des Leistungsverzeichnisses einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der Zugang und die Zufahrten zu den Anliegergrundstücken sind jederzeit zu gewährleisten. Für die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ist ständig ein mindestens 3,50 m breiter Fahrstreifen frei zu halten.

Die Unterflurhydranten müssen während der gesamten Bauzeit für die Feuerwehr gekennzeichnet bleiben. Bei der Entfernung von Kennzeichnungen (Schilderständen) haben zeitgleich ein Ersatz und eine Anpassung an die neuen Örtlichkeiten zu erfolgen.

Hinweis:

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Anlieger/Anwohner schriftlich über den Beginn der Baumaßnahme zu informieren und die Ansprechpartner der Firma zu benennen.

Entstehende Mehrkosten sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.2 Bauablauf

Die Maßnahme ist in mehreren Abschnitten herzustellen. Für die Tiefbauarbeiten inkl. Leitungsarbeiten (Wasser, Strom, Beleuchtung) sind ca. 4 Monate vorgesehen.

Für die Arbeiten im Einmündungsbereich des Lehmangers muss eine LSA gestellt werden. Die Arbeiten in diesem Bereich sind möglichst kurz zu halten.

Es ist mit Kampfmitteln zu rechnen; das Auskoffern ist mit dem Kampfmittelüberwacher abzustimmen. Hieraus entstehende Erschwernisse sowie ein erhöhter Koordinationsaufwand werden nicht gesondert vergütet und sind einzukalkulieren.

Die Baustelle ist immer so zu verlassen, dass Einsatzfahrzeuge wie Feuerwehr und Krankenwagen im Ernstfall nicht von Baufahrzeugen oder von Baumaterial behindert werden.

Der genaue Bauablauf ist zu Beginn der Maßnahme mit dem AG und allen Beteiligten zu koordinieren. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. Vor Beginn der Arbeiten ist ein detaillierter Bauzeitenplan vorzulegen. Dieser wird nach Genehmigung aller AG Vertragsbestandteil.

Mehrkosten für den schrittweisen Aufbruch der Fahrbahn werden nicht übernommen und sind in die Aufbruchpositionen einzukalkulieren.

Hinweis:

Vor Einbau der Oberflächenbefestigungen ist die höhengerechte Lage des Planums und der Tragschichten nachzuweisen. Hieraus entstehende Erschwernisse und evtl. notwendige Nacharbeiten werden nicht gesondert vergütet und sind einzurechnen.

ACHTUNG: Die Natursteinmaterialien haben eine längere Lieferzeit. Es ist deshalb dringend erforderlich das Material rechtzeitig nach Auftragserteilung zu bestellen! Die Bestellung der Natursteinmaterialien und Räden für die Granitborde erfolgt nach Absprache mit dem AG. Bei Bedarf ist die rechtzeitige Bestellung nachzuweisen.

3.3 Wasserhaltung

Die erforderliche Ableitung von Tagwasser etc. ist entsprechend den technischen Regelwerken und Erfordernissen durchzuführen. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht.

3.4 Stoffe, Bauteile

Bei Beschaffungen der Stadt Braunschweig finden nur Produkte und Dienstleistungen, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) hergestellt wurden, Berücksichtigung.

Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen. Ist Ihr Produkt zum Beispiel mit einem der folgenden anerkannten Siegel versehen, sind weitere Nachweise nicht erforderlich:

- TransFair-Siegel, ein produktübergreifendes Siegel
- Rugmark, ein Warenzeichen für Teppiche ohne Kinderarbeit
- Xertifix, Siegel für Natursteine ohne Kinder- und Sklavenarbeit
- FLP-Siegel (Flower Label Programm), das Siegel für Blumen aus menschen- und umweltschonender Produktion.

Bei Produkten ohne diese Siegel erkläre/n ich/wir mit der Unterschrift auf dem Angebotsvordruck,

- dass weder ich/wir noch Zulieferfirmen die Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt haben, bzw.
- dass ich/wir für das angebotene Produkt aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit betreiben.

Die „Standards der Stadt Braunschweig“ für Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen und Entwässerungsrinnen sind einzuhalten.

3.5 Abfälle

Im Ausbaubereich befindet sich Asphalt gemäß Einstufung VKB und VKC. Weiterhin sind gebundene wie ungebundene Tragschichten in der Einstufung >BM-F3 vorhanden. Details sind dem Baugrundgutachten zu entnehmen.

Bei den Aufbrucharbeiten fällt belastetes Material an. Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Abfälle (ausgenommen Abfälle nach LAGAneu >Z2 und VK B und VK C sobald in Watenbüttel entsorgt wird). Er übernimmt als Abfallbesitzer die Pflichten des AG's zur Verwertung und Beseitigung der Abfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen und führt die von ihm zu erbringende Nachweise.

Am 01.08.2023 trat die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft. Eine Untersuchung kann derzeit sowohl nach LAGA als auch nach EBV erfolgen. Die im Leistungsverzeichnis enthaltene vertragliche und abfallrechtliche Grundlage ist für die Entsorgungs- und Transportleistung des Auftragnehmers maßgeblich. Bei der Vertragsgestaltung mit den Verwertungs- und Aufbereitungsanlagen bzw. den Beförderern ist dies zu berücksichtigen. Hat der AN mit den von ihm beauftragten Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen eine Entsorgung nach anderen Vorschriften wie Ausgeschrieben vereinbart, sind diese Leistungen in das Angebot einzukalkulieren. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem AG **vor Baubeginn** vorzulegen.

Der AN hat für das anfallende Material **BM-0, BM-F0, BM-F1, BM-F2, BM-F3** (gem. EBV) die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage zu benennen. Der AN hat auf Verlangen der Vergabestelle bzw. unaufgefordert nach Auftragserteilung nachzuweisen, dass die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Abfalls berechtigt sind. Der Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger hat rechtsverbindlich zu erklären, die Abfälle abzunehmen und dass die abfallrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Kosten hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

In **jedem Fall** ist für o. g. Material ein Nachweisbuch zu führen und mit der Schlussrechnung dem AG zu übergeben. Das Nachweisbuch ist wie folgt aufzubauen:

- Datum
- Transporteur
- Kennzeichen Fahrzeug
- Material
- Zuordnungswerte BM.0, BM-1 usw., Verwertungsklasse (VK A, VK B, VK C).
- Menge
- Ort der Einlagerung
- Lieferscheinnummer (wenn nicht besonders nachweispflichtig)
- Unterschrift des Eintragenden

Das Nachweisbuch ist auf der Baustelle zu führen und dem AG einmal wöchentlich zur Überprüfung vorzulegen.

Die Kosten hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Entsorgung ab dem 1. April 2010 das elektronische Nachweisverfahren (eANV) gesetzlich gefordert wird.

Die Entsorgung und der Transport von Material mit einer Belastung **> Z 2/>BM-F3** bzw. der Verwertungsklassen **VK B und VK C** erfolgt im Rahmen eines elektronischen Begleitscheinverfahrens und ist folglich von Fachunternehmen mit entsprechender Zulassung/Genehmigung durchzuführen (Nachweis ist vor Baubeginn vorzulegen). Hierdurch entstehende Mehrkosten sind einzurechnen. Hierbei wird dem Auftragnehmer per Vollmacht das eigenverantwortliche Ausfüllen der Begleitscheine sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Beförderung stehenden Pflichten und Haftungen übertragen. Die hierfür erforderlichen Angaben (Abfallschlüssel, Erzeugernummer, Entsorgungsnachweisnummer) werden durch den AG (Abfallerzeuger) geliefert.

Der Entsorgungsnachweis (Sammelentsorgungsnachweis) einschl. der verantwortlichen Erklärung und

der Deklarationsanalyse sowie die behördliche Genehmigung der NGS liegen dem AG vor und können bei der Stadt Braunschweig Fachbereich Tiefbau und Verkehr eingesehen werden. Für Material mit einer Belastung $> Z 2/BM-F3$ bzw. der Verwertungsklassen VK B und VK C werden die Kosten für die Annahme im Mischwerk bzw. die Entsorgung auf der Deponie vom AG mit dem Mischwerk bzw. dem Deponiebetreiber direkt verrechnet.

Beim Ausbau teerhaltiger Schichten ist das Arbeitsverfahren so zu gestalten, dass PAK-haltige Gase, Dämpfe oder Stäube (PAK = Polycyclisch aromatische Kohlenwasserstoffe), soweit dies nach Stand der Technik möglich ist, nicht frei werden und unmittelbarer Hautkontakt nach TRGS 150 (Technische Regeln für Gefahrstoffe 150 „Unmittelbarer Hautkontakt mit Gefahrstoffen, die durch die Haut resorbiert werden können – Hautresorbierbare Gefahrstoffe“, Bundesarbeitsblatt 6/1996, S. 31) vermieden wird. Zur Reduzierung der Staubentwicklung bei Ausbaumaßnahmen ist das Material feuchtzuhalten. Weiter wird auf die Verwendung geschlossener Bedienungsstände bei Baumaschinen, eine Zwangslüftung mit zuvor gereinigter Luft und die allgemeinen technischen Schutzmaßnahmen der TRGS 551, Nr. 5.1 (Technische Regeln für Gefahrstoffe 551 „Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material“, Bundesarbeitsblatt 8/1999, S. 39 und 6/2003, S. 90), sowie die speziellen technischen Maßnahmen der TRGS 551, Nr. 5.2.4 hingewiesen.

Teerhaltiges Aufbruchmaterial darf innerhalb der Baustelle nicht zwischengelagert werden und darf auf dem Weg zum Mischwerk oder zur Deponie nur abgedeckt transportiert werden, so dass auch hierbei eine Staubentwicklung sowie ein Ausspülen der schädlichen Bestandteile vermieden wird.

Das Aufbruchmaterial ist zur Deponie Watenbüttel zu fördern und nach Angaben abzuladen.

Öffnungszeiten: Mo.-Do.: 7.00 – 15.00 Uhr, Fr.: 7.00-13.00 Uhr oder nach Absprache.

Annahmeschluss ist 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.

Der Ansprechpartner für die Deponie Watenbüttel, Herr Schwenk von der SEBS, ist unter der Rufnummer 0531 – 383 45499 (Waage) oder 0162 – 2585506 zu erreichen.

zu erreichen. Die Anmeldung muss mindestens drei Werktage vor Anlieferung des Materials durch den AN unter der Rufnummer 0162 – 2585506 erfolgen.

Achtung: Die Rampe (Zufahrt) auf die Deponie hat eine Steigung von 12%.

Die Kosten für die Abnahme auf der Deponie werden vom AG mit dieser direkt verrechnet.

Die Kantenlänge des Aufbruchmaterials darf bei Anlieferung auf der Deponie maximal 30 cm betragen.

Beim Umgang mit asbesthaltigen Stoffen sind die TRGS 517 zu beachten.

3.6 Beweissicherung

Nicht erfolgt

3.7 Aufmaß und Abrechnung

Aufmaß und Abrechnung sind getrennt für jeden Auftraggeber zu leisten. Ein erhöhter Aufwand und hieraus resultierende Mehrkosten sind einzukalkulieren.

Lieferscheine für Schüttgüter sind dem AG unverzüglich, im Original, zur Unterschrift vorzulegen. Nicht unterschriebene oder nachgereichte Lieferscheine werden **NICHT ANERKANNT**.

Aufmaße sind nur unter Beisein des AG vorzunehmen. Aufmaße ohne Unterschrift werden **NICHT ANERKANNT**.

Spätestens mit der 2. Abschlagsrechnung sind der Mengenermittlung Aufmaße zu Grunde zu legen. Vorläufige Mengen werden nicht anerkannt.

Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert oder notwendig, so ist der entsprechende Anspruch auf Vergütung unverzüglich anzumelden und ein entsprechendes Nachtragsangebot einzureichen. Nachtragsangebote die erst nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. zur Schlussrechnung eingereicht werden, werden **NICHT ANERKANNT**.

3.8 Prüfungen

Im Rahmen der Eigenüberwachungsprüfung durch den AN gehören ohne gesonderte Vergütung zum

Leistungsumfang:

- 1 Plattendruckversuch je 1000 m² Fläche auf der Frost- und der Schottertragschicht der Fahrbahn
- Nachweise gem. den „Standards der Stadt Braunschweig“.

3.9 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen oder PAK-haltigen Materialien hat der Arbeitgeber, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, das Arbeitsverfahren so zu gestalten, dass PAK-haltige Gase, Dämpfe oder Stäube nicht frei werden und unmittelbarer Hautkontakt vermieden wird und dass die Atemluft frei von asbesthaltigen Fasern ist. Die entsprechenden Gefahrenstoffverordnungen sind einzuhalten.

Die Verordnung über Sicherheit- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) ist auf diese Maßnahme anzuwenden.

Der entsprechende Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan wird durch ein vom Auftraggeber beauftragtes Büro erstellt. Es ist jedoch in einigen Unterpunkten die Mitwirkung des AN erforderlich. Durch die ausführende Firma sind folgende Angaben zu machen:

- Aufstellung der aufsichtsführenden Personen Ihres Unternehmens auf o.g. Baustelle (Bauleiter, Schachtmeister mit Telefon- und Faxnummern, ggf. Baubüro),
- Aufstellung Ihrer Subunternehmer mit aufsichtsführenden Personen und Ansprechpartnern (Anschrift, Telefon- und Faxnummern),
- Gefährdungsbeurteilung für alle Gewerke, auch die der Nachunternehmer (pflichtgemäß TBG)
- Bauzeitenplan für die Leistungen Ihres Unternehmens und Ihrer Subunternehmer.
- Namen und Telefonnummer Ihres Ersthelfers auf dieser Baustelle,
- Namen und Telefonnummer des Sicherheitsbeauftragten Ihrer Firma,

Die Erstellung dieser Unterlagen wird nicht zusätzlich vergütet. Sie sind innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung vorzulegen. Anderenfalls kann sich der Baubeginn verzögern ohne dass Zwischen- oder Endtermine verlängert werden.

Der Auftraggeber stellt den Koordinator im Sinne §3 BaustellV. Sind in Wahrnehmung dieser Aufgaben Weisungen gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen, erfolgen diese durch den Auftraggeber.

Unbenommen hiervon ist die Pflicht des Koordinators, auf Mängel in Bezug auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz hinzuweisen sowie ein Notanordnungsrecht bei Gefahr in Verzug.

Der Koordinator kann auch für die Leistungen der anderen Bereiche (z. B. BS|Netz) beauftragt werden.

Der Koordinator ist im Rahmen der Baustellenverordnung nicht für die Kontrolle der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Diese liegt beim Auftragnehmer.

4 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die nachstehend aufgeführten Regelwerke werden Bestandteil des Bauvertrages. Sie sind, sofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauvertrag nicht angegeben ist, in der drei Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend.

4.1 Geltende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien

- ZTV E-StB – für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (FGSV 599)
- ZTV La-StB – für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2005 (FGSV 224)
- ZTV Asphalt-StB – für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (FGSV 799)
- ZTV BEA-StB – für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009 (FGSV 798)
- ZTV A-StB – für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (FGSV 976)
- ZTV Pflaster-StB – zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006 (FGSV 699)
- ZTV Fug-StB – für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (FGSV 897/1)
- ZTV LW 99/01 – für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 1999, Fassung 2001, mit Änderungen und Ergänzungen Ausgabe 2007 (FGSV 675)
- ZTV-SA – für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997, berichtigter Nachdruck Juni 2001 (FGSV 369)
- ZTV Verm-StB – für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001 (FGSV 247)

- ZTV SoB-StB – für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2007 (FGSV 698)
- ZTV Beton-StB – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (FGSV 899)
- ZTV-TKNetz – der Deutschen Telekom AG für Bauleistungen am Telekommunikations-/Fernmeldeleitungsnetz, Teile 10, 11, 12 und 13

4.2. Sonstige Vorschriften und vertragliche Hinweise

4.2.1 Merkblatt

- für die Verdichtung des Untergrundes und Unterbaues im Straßenbau, Ausgabe 2003 (FGSV-Nr. 516)
- für die Herstellung von Trag- und Deckschichten ohne Bindemittel, Ausgabe 1995 (FGSV-Nr. 633)
- über die Verwendung von Eisenhüttenschlacken im Straßenbau, Ausgabe 2013 (FGSV-Nr. 634)
- über die Wiederverwertung von mineralischen Baustoffen als Recycling-Baustoffe im Straßenbau (M RC), Ausgabe 2002 (FGSV-Nr. 616/3)
- für das Fräsen von Asphaltbefestigungen (M FA), Ausgabe 2000 (FGSV-Nr. 786/5)
- für Flächenbefestigungen mit Pflaster- und Plattenbelägen, Teil 1: Regelbauweise (ungebundene Ausführung) M FP 1, Ausgabe 2018 (FGSV-Nr. 618/1)
- für das Verdichten von Asphalt (M VA), Ausgabe 2005 (FGSV-Nr. 730)
- für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt M SNAR, Ausgabe 1998 (FGSV-Nr. 747)
- für Eignungsprüfungen an Asphalt, Ausgabe 1998 (FGSV-Nr. 751)
- für den Bau griffiger Asphaltdeckschichten (M BgA), Ausgabe 2004 (FGSV-Nr. 758)
- über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (M VAS), 2015 (FGSV-Nr. 371)
- für den Bau von Busverkehrsflächen, Ausgabe 2000 (FGSV-Nr. 949)
- für Dränbetontragschichten (DBT), Ausgabe 2013 (FGSV-Nr. 827)
- über den Rutschwiderstand von Pflaster und Plattenbelägen für den Fußgängerverkehr, Ausgabe 1997 (FGSV-Nr. 407)

4.2.2 Richtlinien

- RiStWag 2016 – für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 (FGSV-Nr. 514)
- RAS-LP 4 – für die Anlage von Straßen - Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999 (FGSV-Nr. 293/4)
- RLW – für den ländlichen Wegebau, Ausgabe 2016 (FGSV-Nr. 675/1)
- RSA-95 – für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1995, 5. überarbeitete Auflage, Stand November 2014 (FGSV-Nr. 370)
- RuVA-StB 01 – für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau Ausgabe 2001, Fassung 2005 (FGSV-Nr. 795)

4.2.3 Technische Lieferbedingungen

- TL Fug-StB – für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (FGSV-Nr. 897/2/3)
- TL Gestein-StB – für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2018 (FGSV-Nr. 613)
- TL Bitumen-StB – für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (FGSV-Nr. 794)
- TL Asphalt-StB – für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (FGSV-Nr. 797)
- TLG Asphalt-DSK-StB 98/03 – für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Teil: Mischgut für Dünne Schichten im Kalteinbau, Ausgabe 2015 (FGSV-Nr. 790/1)
- TL BE-StB 15 – für Bitumenemulsionen, Ausgabe 2015 (FGSV-Nr. 793)
- TL G BE-StB 02 – für Bitumenemulsionen im Straßenbau Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2002 (FGSV-Nr. 764)
- TL Pflaster-StB – für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen

